

Finanzordnung

von **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Tübingen**

vom 12. Januar 2016

zuletzt geändert am 27. November 2024

§ 1 Finanzverhältnis Kreisverband - Ortsverbände

Der Kreisverband soll mit seinen Finanzmitteln so ausgestattet werden, dass er seine Aufgaben, wie eine gut ausgestattete Geschäftsstelle, sowie die Finanzierung von Arbeitskreisen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen gut erfüllen kann.

1. Die Ortsverbände erhalten eine Umlage für den Geschäftsbetrieb und die allgemeine politische Arbeit. Die Umlage ist abhängig von der Mitgliederzahl und beträgt pro Mitglied und Jahr:

für den Geschäftsbetrieb	3,00 €
für die allgemeine politische Arbeit	5,00 €

Die Umlage für die allgemeine politische Arbeit beträgt mindestens 250 Euro. Die Anzahl der Mitglieder berechnet sich aus der durchschnittlichen Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Vorjahres. Die jährliche Auszahlung der Umlage erfolgt in vier gleichen Teilen jeweils zur Quartalsmitte.

2. Die Ortsverbände erhalten eine Umlage für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen. Hierzu beschließen die OV-Kassierer*innen und die KV-Kassierer*in mit einfacher Mehrheit ein Wahlkampfbudget für alle Wahlen im Kreisverband. Dieses Budget wird anhand der Wahlberechtigten der jeweiligen Wahl verteilt. Die Anzahl der Wahlberechtigten für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ermittelt sich aus den amtlichen Veröffentlichungen der Wahlergebnisse der jeweiligen Wahl und gilt für die gesamte Wahlperiode.

Das daraus resultierende Budget wird über die jeweilige Wahlperiode verteilt (Gemeinderat 5 Jahre, Bürgermeister 8 Jahre) und gilt ab dem auf das Wahljahr folgende Jahr bis zum Ende des Jahres, in dem die nächste Wahl stattfindet. Die

jährliche Auszahlung der Umlage erfolgt in vier gleichen Teilen jeweils zur Quartalsmitte.

3. Die Kreiskassierer*in stellt im Haushalt des Kreisverbandes ein Budget für politische Veranstaltungen der OV's und den KV ein, dass von diesen abgerufen werden kann.

Einen Vorschlag über die Höhe des Budgets für die OV's erarbeiten die KV-Kassierer*in und die OV-Kassierer*innen. Hierzu treffen sich die OV-Kassierer*innen und die KV-Kassierer*in mindestens einmal jährlich. Das so geplante Budget wird in der jährlichen Budgetvorstellung durch die Kreiskassierer*in der Kreismitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Auszahlung an die OV's erfolgt auf Antrag des OV bei der KV-Kassierer*in gegen die Vorlage der Abrechnungsunterlagen der Veranstaltung. Die OVe können dabei nahezu alle Kosten im Rahmen des Einzelveranstaltungsdeckels einreichen. Eine Ausnahme besteht für Kosten, die als reine GRÜNEN-Veranstaltung nicht angefallen wären (z.B. Versicherungskosten bei Hybrid-Veranstaltungen zusammen mit anderen Wählervereinigungen). Einnahmen und Spenden der Veranstaltung werden bei der Kostenermittlung nur so weit mitberechnet, dass der nach Erstattung erzielte Gewinn maximal so groß ist wie die Hälfte der Kosten der Veranstaltung. Der nach der Kostenerstattung erzielbare mögliche Gewinn wird also auf 50% der VA-Kosten begrenzt. Die OV's verpflichten sich, sich vorher bei der Kreiskassierer*in zu erkundigen, ob für eine geplante Veranstaltung noch Budget vorhanden ist. Die maximale Höhe dieses Zuschusses für eine Veranstaltung ist dabei auf einen von der Kreiskassierer*in und den OV-Kassierer*innen festgelegten Wert gedeckelt. Dieser Wert wird im Protokoll festgehalten und gilt bis zur nächsten Änderung.

4. Große Ortsverbände ab 300 Mitgliedern haben Anspruch auf eine Vorstandsassistent*in als Minijob im Umfang von bis zu 24 Monatsstunden zum aktuellen Mindestlohn plus 10%. Die gesamten Kosten dafür übernimmt der Kreisverband. Die organisatorische Einbindung und Behandlung der Mitarbeiter*in regeln Kreisverband und der jeweilige Ortsverband im Einvernehmen.

§ 2 Gültigkeit

1. Die geänderte Finanzordnung des Kreisverbandes Tübingen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN tritt ab dem 01. Januar 2025 mit der Verabschiedung durch die Kreismitgliederversammlung vom 27. November 2024 in Kraft.
2. Zur Änderung der Ordnung ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der Kreismitgliederversammlung notwendig.